

Beilage

zum Rahmenkollektivvertrag

STEIN- UND KERAMISCHE INDUSTRIE

**Änderungen und
Lohnordnungen**

wirksam ab

1. Mai 2025

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Mindestlöhne

- a) Die Mindestlöhne werden ab 1. Mai 2025 um 2,75 % erhöht. Die ab 1. Mai 2025 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.
- b) Die Mindestlöhne werden ab 1. Mai 2026 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um den Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2025 bis Februar 2026 erhöht.

§ 3 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, ab 1. Mai 2025 um 2,75 % erhöht.

b) Die tatsächlichen Löhne werden ab 1. Mai 2026 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um den Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2025 bis Februar 2026 erhöht.

c) Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

d) Bei den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichlichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden ab 1. Mai 2025 um 2,75 % erhöht. Die Werte

der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden ab 1. Mai 2026 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um den Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2025 bis Februar 2026 erhöht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Rahmenrechtliche Änderungen

§ 3A; Model 2 „Bandbreite“ Absatz 2.2.4.wird wie folgt abgeändert:

Der Absatz wird nach dem Satz „Die mitgenommenen Saldostunden werden mit geleisteten Überstunden bzw. mit aufgewerteten Zeitausgleichstunden gegengerechnet. Die Aufwertung erfolgt mit einem Zuschlag in der Höhe von 50 %“, ergänzt um „Den Mitarbeitern kommt ein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Zuschläge in Geld oder in Zeit (Saldoausgleich) konsumieren möchten“.

Die bisherige Befristung der Regelung - Mitnahmemöglichkeit von negativen Zeitsalden – wird auf den 30. April 2027 erstreckt.

§ 6 Absatz 7:

Anhebung der Rufbereitschaftspauschale von EUR 3,22 auf EUR 3,30, sodass der 2. Satz nun lautet: „Diese Bereitschaftszeiten werden inklusive der Wegzeiten zu den Einsätzen mit EUR 3,30 pro angebrochene Stunde vergütet.“

§ 10 A 1a Anhebung der Tagesdiäten:

Der letzte Satz wird abgeändert auf: „Das Taggeld beträgt EUR 2,50 je angefangene Stunde der Abwesenheit, wobei höchstens ein Anspruch auf EUR 30,00 je Tag besteht“.

§ 12 und § 15 werden jeweils um einen Absatz ergänzt. In diesen wird künftig die authentische Interpretation aus dem Anhang VI zum Thema Sonderzahlungsanspruch für entgeltfreie Zeiten wiedergegeben. Im Anhang VI entfällt damit die Regelung.

„Zeiten des Dienstverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen, ausgenommen in den gesetzlich ausdrücklich angeführten Fällen (z.B. §§ 14/4 und 15/2 MSchG, 10 APStG, 119/3 ArbVG). Für Zeiten des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Arbeit stehen keine Sonderzahlungen zu. Für Zeiten des freiwillig vereinbarten Entfalls der Dienstleistung ohne Entgelt, kann der Entfall der Sonderzahlungen vereinbart werden (ausgenommen für unbezahlten Urlaub für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen i.S. des § 118 ArbVG über die dort vorgesehene Dauer hinaus). Erhält der Dienstnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vollen Entgeltersatz (ein-

schließlich Sonderzahlungen), entfällt insoweit der Anspruch gegen den Dienstgeber“.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2025 bzw. 1. Mai 2026 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2026 bzw. 30. April 2027. Nach dem 1. Februar 2027 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt. Die Basis für die Verhandlungen 2027 soll einvernehmlich die Jahresinflation des vorangegangenen Kalenderjahres bilden, somit der Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten Jänner 2026 bis Dezember 2026.

Wien, am 27. März 2025

Für den
**Fachverband der Stein- und keramischen Industrie
Österreich**

Mag. Robert **SCHMID**
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas **PFEILER**
Geschäftsführer

Für den
**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef **MUCHITSCH**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **AUFNER**
Bundesgeschäftsführer

Anhang zum Kollektivvertrag vom 27. März 2025

Lohnordnungen

1. Beton- und -fertigteilindustrie

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Formentischler, Formenschlosser	19,34
II Facharbeiter	
a Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	18,60
b Facharbeiter, z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	17,69
c Facharbeiter angelernt; angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie IIa nach dem 1. Jahr	18,45
III Qualifizierte Arbeiter	
a Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	17,51
b Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	17,24
c Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	17,13
d Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	17,03

e Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Krafffahrer verrichten)	16,94
---	-------

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter, Reinigungskräfte	16,15
---------------------------------------	-------

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr (40%)	7,08
im 2. Lehrjahr (60%)	10,61
im 3. Lehrjahr (80%)	14,15
im 4. Lehrjahr (90%)	15,92

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

Rohrzulage pro 100 Stück	ab 1. Mai 2025 €
100 - 150 mm	9,52
200 - 300 mm	13,90
350 mm	15,39
400 mm	18,37
450 - 500 mm	24,41
600 mm	32,06
700 mm	39,69
800 mm	45,75
900 mm	51,82
1000 mm	56,44
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	64,61

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung.
Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbeton-industrie, Rohtongruben und Kaolinwerke

(inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Selbstständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B 4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	17,69
II Facharbeiter	
a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	17,69
b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	17,55
c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	17,64
III Qualifizierte Arbeiter	
a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen ...	17,64
b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	17,40

c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	17,24
d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, geprüfte Häuer	17,13
e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen); Steiermark: Ritzer und Spalter	16,70
f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	16,42
g	Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	16,05
h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	15,97

IV Produktionsarbeiter

a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufs fremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten ..	15,52
b	Berufs fremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme; Reinigungskräfte	15,15

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr (40%)	7,02
im 2. Lehrjahr (60%)	10,53
im 3. Lehrjahr (80%)	14,04
im 4. Lehrjahr (90%)	15,80

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter (Partieführer)

erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

3. Salzburger Marmorindustrie

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Steinmetzmonteur, Sprengmeister	18,70
II Facharbeiter	
a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	18,70
b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	18,07
III Qualifizierte Arbeiter	
a Steinbrucharbeiter	18,25
b Säger, Fräser, Schleifer	17,69
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte	16,27
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr 40%	7,23
im 2. Lehrjahr 60%	10,84
im 3. Lehrjahr 80%	14,46
im 4. Lehrjahr 90%	16,26

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des

3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.
 Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie

ab 1. Mai
 2025
 €

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten
 Schiëßer (Schussmeister) 17,86

II Facharbeiter

a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer 18,07

b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie 17,69

c Steinmetze im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre) . 17,55

III Qualifizierte Arbeiter

a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen 17,24

b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich 17,13

c Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelegerten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer 16,88

d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelegerten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer	16,67
e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelegerten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Pressluftbetrieben), Handbohristen	16,39

IV Produktionsarbeiter

a	Ungelernte Hilfsarbeiter	15,56
b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt; Reinigungungskräfte	15,40

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%	7,02
im 2. Lehrjahr 60%	10,53
im 3. Lehrjahr 80%	14,04
im 4. Lehrjahr 90%	15,80

des geltenden Lohnes der Gruppe IIc.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden

Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

II Facharbeiter

- | | |
|---|-------|
| a Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis . | 18,21 |
| b Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr | 17,86 |
| c Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis | 18,02 |
| d Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis | 17,55 |

III Qualifizierte Arbeiter

- | | |
|--|-------|
| a Schleifer über 2 Jahre Praxis | 17,03 |
| b Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.) | 16,72 |
| c Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis | 16,65 |

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter im Steinbruch	15,84
b Hilfsarbeiter am Platz	15,56

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr 40%	7,02
im 2. Lehrjahr 60%	10,53
im 3. Lehrjahr 80%	14,04
im 4. Lehrjahr 90%	15,80

des geltenden Lohnes der Gruppe IId.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

6. Zementindustrie

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Stoffprüfer	18,75
II Facharbeiter	
a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	18,75
b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	17,69
III Qualifizierte Arbeiter	
a Qualifizierte angelehrte Arbeiter (angelehrte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorenstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	17,24
b Sonstige angelehrte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	17,03
IV Produktionsarbeiter	
a Hilfsarbeiter im Steinbruch	16,27
b Sonstige Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte ...	16,05

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr 40%	7,08
im 2. Lehrjahr 60%	10,61
im 3. Lehrjahr 80%	14,15
im 4. Lehrjahr 90%	15,92

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten eine Zulage von 10% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie*)

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Maschinen (geprüft)	18,22
II Facharbeiter	
a Professionisten mit abgeschlossener Lehre	18,22
b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; ange- lernte Handwerker	17,69
c Kesselwärter (geprüft)	17,86
III Qualifizierte Arbeiter	
a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Ei- gengewicht von mehr als 7 Tonnen	17,24
b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	17,13
c Lenker von Fahrzeugen	16,53
d Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokfahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfah- rer von der Presse in die Kammertrocknerei	

*) Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	16,05
e Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschläge*)	15,92
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter; Wächter; Portiere; Reinigungskräfte	15,37
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr 40%	7,08
im 2. Lehrjahr 60%	10,61
im 3. Lehrjahr 80%	14,15
im 4. Lehrjahr 90%	15,92

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

- *)
- a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.
 - b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.
 - c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.
2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem § 4 Ziffer 11 beträgt € 32,09 pro Woche und Brenner.
 3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Feriapraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen Austria AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

—

II Facharbeiter

- | | | |
|---|---|-------|
| a | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind | 17,32 |
| b | Keramische Professionisten | 16,94 |
| c | Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten, im 1. Gehilfenjahr | |

und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne IIa leisten 16,75

III Qualifizierte Arbeiter

Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitörgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher 15,82

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter; Nachtwächter; Portiere; Reinigungskräfte 15,03

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40% 6,70

im 2. Lehrjahr 60% 10,05

im 3. Lehrjahr 80% 13,40

des geltenden Lohnes der Gruppe IIc.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

ab
1. Mai
2025
€

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,21

Elektroporzellanindustrie

Steiermark

ab 1. Mai
2025
€

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
	Hochqualifizierte Facharbeiter	17,32
II	Facharbeiter	
a	Qualifizierte Facharbeiter	16,75
b	Facharbeiter	16,72

III Qualifizierte Arbeiter

Angelernte Arbeiter 15,59

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung 14,98

b Alle anderen Hilfsarbeiter 14,93

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40% 6,69

im 2. Lehrjahr 60% 10,03

im 3. Lehrjahr 80% 13,38

des geltenden Lohnes der Gruppe IIb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,21

Elektroporzellanindustrie

Tirol

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	16,27
II Facharbeiter	
a Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	16,02
b Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	15,88
c Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	15,73
III Qualifizierte Arbeiter	
a Hochqualifizierte angelernte Keramiker	15,37
b Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	14,91
c Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	14,04

IV Produktionsarbeiter

a Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	13,92
b Alle übrigen Hilfsarbeiter	13,79

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%	6,29
im 2. Lehrjahr 60%	9,44
im 3. Lehrjahr 80%	12,58

des geltenden Lohnes der Gruppe IIc.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten 0,21

Zierkeramische Industrie

Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien

ab 1. Mai
2025
€

- I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung 14,85
- II Facharbeiter**
- a Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser 14,45
- b Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe IIa entsprechen ... 14,17

c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	13,84
d	qualifizierte Keramikmaler	12,57

III Qualifizierte Arbeiter

a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	13,21
b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	12,57
c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	12,51

IV Produktionsarbeiter

a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	12,65
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter, keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	12,51

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge

im 1. Lehrjahr 40%	5,00
im 2. Lehrjahr 60%	7,51
im 3. Lehrjahr 80%	10,01

des geltenden Lohnes der Gruppe IVb.

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

9. Schleifmittelindustrie

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Spezialfacharbeiter, Spezialisten	17,69
II Facharbeiter	
a Qualifizierte Facharbeiter	17,13
b Facharbeiter	16,72
III Qualifizierte Arbeiter	
Qualifizierte Arbeiter	15,59
IV Produktionsarbeiter	
a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	14,98
b Produktionsarbeiter	13,67
c Hilfskräfte	13,19

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.

Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe IIb.

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE – FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

II Facharbeiter

Professionisten: Schlosser, Tischler etc. .. 18,47

III Qualifizierte Arbeiter

Schamotteformer 16,39

IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter, Ofenheizer 15,37

V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse

ab 1. Mai
2025
€

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	
Fassader	19,24
II Facharbeiter	
a Schlosser	18,43
b Elektriker	18,02
III Qualifizierte Arbeiter	
—	
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter, Reinigungskräfte	16,05
V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
—	
Vorarbeiter	
erhalten	18,25

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).

Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien